

VERTRAG ÜBER DIE INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT AUF DEM GEBIET DES PATENTWESENS

Absender: ANMELDEAMT

An

PCT

MITTEILUNG ÜBER DIE ENTSCHEIDUNG BEZÜGLICH
DER BESTÄTIGUNG DER EINBEZIEHUNG VON
BESTANDTEILEN UND TEILEN DURCH VERWEIS

(Regel 20.6 b) und c) PCT)

Absendedatum
(Tag/Monat/Jahr)

Aktenzeichen des Anmelders oder Anwalts	WICHTIGE MITTEILUNG
Internationales Aktenzeichen	Internationales Anmelde datum/Erstes Eingangsdatum der Unterlagen (Tag/Monat/Jahr)
Anmelder	

Das Anmeldeamt hat festgestellt, dass

1. die Erfordernisse der Regeln 4.18 und 20.6 a) erfüllt sind und dass ein Bestandteil oder Teil als in der vorgeblichen internationalen Anmeldung zu dem Zeitpunkt enthalten gilt, an dem ein oder mehrere in Artikel 11 (1) iii) genannte Bestandteile zuerst beim Anmeldeamt eingegangen sind (Näheres zum zuerkannten internationalen Anmelde datum ist PCT/RO/105 zu entnehmen, das separat versandt wird) (Regel 20.6 b)).

Diese Entscheidung betrifft die Seite/die Seiten _____ der internationalen Anmeldung, die am _____ eingegangen ist.
Für die Zwecke der Regel 20.6 a) ii) beruht diese Entscheidung auf:

- a) dem nach Regel 17.1 a), b) oder b-bis) eingereichten Prioritätsbeleg.
b) einer Kopie der früheren Anmeldung wie eingereicht (Regel 20.6 a) ii)).

2. die Erfordernisse der Regeln 4.18 und 20.6 a) **nicht** erfüllt sind und dass ein Bestandteil oder Teil **nicht** als in der vorgeblichen internationalen Anmeldung zu dem Zeitpunkt enthalten gilt, an dem ein oder mehrere in Artikel 11 (1) iii) genannte Bestandteile zuerst beim Anmeldeamt eingegangen sind (Regel 20.6 c)). Die Gründe dafür sind dem Anhang dieses Formblatts zu entnehmen.

Diese Entscheidung betrifft die Seite/die Seiten _____

Trifft Punkt 2 zu, sind weitere Einzelheiten betreffend die Bearbeitung der später eingereichten Teile Formblatt PCT/RO/126 zu entnehmen.

Eine Kopie dieser Mitteilung wurde an das Internationale Büro übermittelt.

Name und Postanschrift des Anmeldeamts	Bevollmächtigter Bediensteter
Telefaxnr.	Telefonnr.

Fortsetzung zu Punkt 2: das Anmeldeamt lehnt den Antrag auf Einbeziehung eines Bestandteils oder Teils durch Verweis aus folgendem Grund/aus folgenden Gründen ab:

- Eines oder mehrere der folgenden Elemente liegen dem Anmeldeamt nicht vor und wurden nicht innerhalb der in Regel 20.7 vorgeschriebenen Frist eingereicht:
 - ein Blatt oder Blätter, die den gesamten Bestandteil, so wie er in der früheren Anmeldung enthalten ist, oder den betreffenden Teil enthalten (Regel 20.6 a) i))
 - eine Kopie der früheren Anmeldung wie eingereicht (Regel 20.6 a) ii))
 - eine Übersetzung der früheren Anmeldung (Regel 20.6 a) iii))
 - eine Angabe darüber, dass der fehlende Teil in der früheren Anmeldung und gegebenenfalls in deren Übersetzung enthalten ist (Regel 20.6 a) iv))
- Der fehlende Bestandteil oder Teil ist nicht vollständig in der früheren Anmeldung enthalten, deren Priorität beansprucht wird (*angeben*):
- Etwaige weitere Anmerkungen: